

P.b.b.

Verlagspostamt  
1200 Wien

380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## pflanzliche Erzeugnisse

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 9. Oktober 2000

**26. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 56. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.300 t Weichweizen aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**
- 57. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.970 t Roggen aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**
- 58. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.950 t Gerste aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**

## *INHALT*

---

**Nr. 56**

**Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.300 t Weichweizen  
aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**

Für den Verkauf von **rund 1.300 t Weichweizen** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria auf dem Binnenmarkt gelten nachstehende Bedingungen:

**1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vom 19.04.2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen, sowie die Analyse für die Bestimmung der Qualitäten
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**2. Warenart, Menge und Lagerort**

Die zum Verkauf ausgeschriebene Menge beträgt 1.300 t

<u>Das Interventionslager ist:</u>	Partie-Nummer 2562	Menge 1.300 t
RWA, Neumarkt	<u>Beschaffenheiten:</u>	Auswuchs 0,0 %
Lehen 2	Feuchtigkeit 14,1 %	Bruchkorn 1,0 %
4720 Neumarkt im Hausruckkreis	Kornbesatz 4,5 %	Schwarzbesatz 0,8 %
Auslagerungskapazitäten:	Protein 12,6 %	Sedimentationswert 36
Waggon = 250 LKW = 300	Hektolitergew. 80,4 kg/Hl	Fallzahl 347 sec

**3. Besichtigung und Musternahme**

Vor Abgabe der Angebote kann das Getreide auf dem Lager während der Geschäftszeit des Lagerhalters besichtigt werden. Muster bis zu 2 kg werden kostenlos abgegeben; darüber hinausgehende Mustermengen werden zum jeweiligen Marktpreis zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Kosten der Besichtigung und der Entnahme von Mustern sind vom Interessenten zu tragen.

**4. Angebote**

**4.1.** Angebote sind nach dem Muster der Anlage 1 am Mittwoch, dem **18. Oktober 2000**, einzureichen.

Die Angebote müssen am Einreichungstag **bis 10.00 Uhr** bei der AMA vorliegen.

**4.2.** Die Angebote sind von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft schriftlich oder über Telefax abzugeben. Sie müssen alle in der Anlage 1 geforderten Angaben enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf die jeweilige Ausschreibungsbekanntmachung ersetzt werden.

**4.3.** Auf dem Postweg übermittelte Briefe sind an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, GB II/Abt.4 mit der Aufschrift: **Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 56/2000** zu übersenden.

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der entsprechend Pkt. 4.3., 1. Absatz zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der AMA abzugeben und mit dem Poststempel versehen zu lassen.

**4.4.** Bei mittels Telefax übermittelten Angeboten sind der volle Firmenname und die Anschrift des Bieters anzugeben.

Bei Übermittlung der Angebote mit **Telefax** können folgende Anschlüsse gewählt werden:

***außerhalb von Österreich***                      ***0043/1-33151/399 oder 298***

***innerhalb von Österreich***                      ***01/33151/399 oder 298***

**4.5.** Angebote können nur für die im Punkt 2 angegebene Menge abgegeben werden. Angebote auf Teilmengen sind unzulässig.

**4.6.** Der Angebotspreis für die angegebene Menge ist in EUR/t, max. 2 Kommastellen, ohne Umsatzsteuer anzugeben und versteht sich lose, frei Fahrzeug am Lager der AMA.

- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.

## 5. Überprüfung der Beschaffenheit

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. innerhalb der Frist gemäß Art. 16, 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) 2131/93 können die in der Zuschlagserklärung angegebenen Beschaffenheitswerte für die Gesamtmenge des Zuschlages überprüft werden. Unterbleibt diese Überprüfung gelten die Beschaffenheitswerte laut Punkt 2.  
Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten der Bemusterung, wenn diese vor der Auslagerung erfolgt.  
Der Käufer hat in diesem Falle mit der AMA einen Termin für die Probenahme zu vereinbaren.
- 5.2. Zur Überprüfung der Beschaffenheiten wird gemeinsam von dem Lagerhalter, dem Beauftragten der AMA und dem Käufer eine Probe – mindestens jedoch 3 Proben pro Partie nach ICC-Stand Nr. 101/1 – genommen und zu einem Sammelwert von ca. 6 kg für die Partie gemischt.  
Aus dem Sammelwert der Partie sind mittels eines Probenteilers 3 Untersuchungsmuster von je 2 kg herzustellen. Die Feststellung der äußeren Beschaffenheit erfolgt anhand eines dieser Muster durch die Beauftragten der Parteien.
- 5.3. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist ein Probenahmeattest gemäß Anlage 2 auszufertigen.  
Eine Schiedsanalyse findet nicht statt.
- 5.4. Ablehnung der Partie  
Ist die Abnahme der Partie infolge der Unterschreitung der Mindestqualitäten gem. VO (EG) Nr. 824/2000 ausgeschlossen, unterrichtet der Käufer die AMA unverzüglich darüber, ob er die Entlassung aus den parteiabhängigen Pflichten oder eine Ersatzpartie wünscht.

## 6. Angebotssicherheiten (EUR 10,00/t) gem. Art. 13 Abs. 4 der VO (EWG) 2131/93

### 6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)

- Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,
- 6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EWG) 2131/93.

#### **7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluß und -abwicklung**

- 7.1. Die AMA wird dem jeweils preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Bei gleichgünstigen Angeboten erfolgt eine Aliquotierung. Sollten sich hierbei jedoch Mengen unter 100 t ergeben, wird über den Zuschlag durch Los entschieden.
- 7.2. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.
- 7.3. Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung.

Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

#### **8. Verkaufspreis und Bezahlung**

- 8.1. In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer
  - die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
  - den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

Weicht die Qualität von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 824/2000 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

- 8.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.

#### **9. Umsatzsteuer**

Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

**10. Freigabe**

**10.1.** Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

**10.2.** Freigaben für weniger als 100 t je Los werden nicht vorgenommen.

**11. Abnahme**

**11.1.** Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

**11.2.** Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist im Punkt 2 angegeben.

**11.3.** Die Auslagerungstermine sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt Warenbewegungsanzeige mitzuteilen.

**11.4.** Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

**11.5.** Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

**12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang**

**12.1.** Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung des Getreides. Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers

- verwogen und separiert oder
- an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.

**12.2.** Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1. keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

**13. Gewichtsermittlung**

- 13.1.** Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 12.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.
- 13.2.** Nach Ablauf der unter Pkt. 12.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend. Bei der späteren Auslagerung festgestellte Mehrmengen werden jedoch zum Verkaufspreis (Pkt. 8) in Rechnung gestellt.
- 13.3.** Der Käufer hat das Recht bei der Gewichtsermittlung anwesen zu sein.

**14. Verzinsung**

- 14.1.** An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

- 14.2.** Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

**15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht**

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

**16. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

**Der Vorstand für den GB II  
Dipl. Ing. WEIHS e.h.**



**ANLAGE 1**

**AN G E B O T – Weichweizen**

**Bieter:**

.....  
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.: ...../DW.....  
Sachbearbeiter/in: .....

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 56/2000  
über den Verkauf von rund 1.300 t Weichweizen auf dem Binnenmarkt

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

<i>Partie-Nummern</i>	<i>Menge in t</i>	<i>Angebotspreis in EUR/t</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>2562</i>	<i>1.300</i>	

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vertretungsvollmacht:  entfällt  ist beigelegt  liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....  
(Stempel und firmenmäßige Zeichnung)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

**ANLAGE 2**

Verteiler: 1 x Käufer  
1 x Lagerhalter  
1 x AMA/Abt. 4, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

**Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag**

Käufer:.....

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:.....

Zuschlagserklärung Nr.: ..... Partie Nr.: .....

Lagerhalter:.....

Lagerort: ..... Lager Nr.: .....

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von.....

seitens des Lagerhalters von.....

seitens des Käufers von .....

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.2 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellte äußere Beschaffenheit ist:

Hektolitergewicht	Feuchtigkeit v.H.	Bruchkorn v.H.	Kornbesatz v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):.....

Siegel- / Plombenbezeichnung:.....

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von..... Uhr bis..... Uhr.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift  
des Käufers  
bzw. Beauftragten)

.....  
(Unterschrift  
des Lagerhalters  
bzw. Beauftragten)

.....  
(Unterschrift des  
Vertreters der AMA  
bzw. Beauftragten)

**Ausschreibungs - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                          |  |                        |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker) <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |

im Rahmen der Maßnahme

- |                          |                            |                  |
|--------------------------|----------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen <sup>1)</sup>     |                  |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ..... | <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/> | Intervention <sup>1)</sup> |                  |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter und verwaltende Stelle :

Agrarmarkt Austria (AMA)  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

---

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden  
Unternehmens <sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweignieder-  
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

**Nr. 57**

**Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.970 t Roggen  
aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**

Für den Verkauf von **rund 1.970 t Roggen** (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria auf dem Binnenmarkt gelten nachstehende Bedingungen:

**1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vom 19.04.2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen, sowie die Analyse für die Bestimmung der Qualitäten
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**2. Warenart, Menge und Lagerort**

Die zum Verkauf ausgeschriebene Menge beträgt 1.970 t

<u>Das Interventionslager ist:</u>	Partie-Nummer 2664	Menge 1.970 t
Danugrain Lagerei	<u>Beschaffenheiten:</u>	Auswuchs 0,2 %
Karl-Mierka-Straße 7-9	Feuchtigkeit 13,5 %	Bruchkorn 2,0 %
3500 Krems an der Donau	Kornbesatz 3,7 %	Schwarzbesatz 0,2 %
Auslagerungskapazitäten:	Hektolitergew. 76,45 kg/Hl	Fallzahl 190 sec
Waggon = 600 LKW = 600 Schiff = 800		



- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.

## 5. Überprüfung der Beschaffenheit

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. innerhalb der Frist gemäß Art. 16, 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) 2131/93 können die in der Zuschlagserklärung angegebenen Beschaffenheitswerte für die Gesamtmenge des Zuschlages überprüft werden. Unterbleibt diese Überprüfung gelten die Beschaffenheitswerte laut Punkt 2.  
Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten der Bemusterung, wenn diese vor der Auslagerung erfolgt.  
Der Käufer hat in diesem Falle mit der AMA einen Termin für die Probenahme zu vereinbaren.
- 5.2. Zur Überprüfung der Beschaffenheiten wird gemeinsam von dem Lagerhalter, dem Beauftragten der AMA und dem Käufer eine Probe – mindestens jedoch 3 Proben pro Partie nach ICC-Stand Nr. 101/1 – genommen und zu einem Sammelwert von ca. 6 kg für die Partie gemischt.  
Aus dem Sammelwert der Partie sind mittels eines Probenteilers 3 Untersuchungsmuster von je 2 kg herzustellen. Die Feststellung der äußeren Beschaffenheit erfolgt anhand eines dieser Muster durch die Beauftragten der Parteien.
- 5.3. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist ein Probenahmeattest gemäß Anlage 2 auszufertigen.  
Eine Schiedsanalyse findet nicht statt.
- 5.4. Ablehnung der Partie  
Ist die Abnahme der Partie infolge der Unterschreitung der Mindestqualitäten gem. VO (EG) Nr. 824/2000 ausgeschlossen, unterrichtet der Käufer die AMA unverzüglich darüber, ob er die Entlassung aus den parteiabhängigen Pflichten oder eine Ersatzpartie wünscht.

## 6. Angebotssicherheiten (EUR 10,00/t) gem. Art. 13 Abs. 4 der VO (EWG) 2131/93

### 6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)



- Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,
- 6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EWG) 2131/93.

#### **7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluß und -abwicklung**

- 7.1. Die AMA wird dem jeweils preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Bei gleichgünstigen Angeboten erfolgt eine Aliquotierung. Sollten sich hierbei jedoch Mengen unter 100 t ergeben, wird über den Zuschlag durch Los entschieden.
- 7.2. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.
- 7.3. Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung.

Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

#### **8. Verkaufspreis und Bezahlung**

- 8.1. In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer
  - die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
  - den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

Weicht die Qualität von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 824/2000 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

- 8.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.

#### **9. Umsatzsteuer**

Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

**10. Freigabe**

**10.1.** Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

**10.2.** Freigaben für weniger als 100 t je Los werden nicht vorgenommen.

**11. Abnahme**

**11.1.** Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

**11.2.** Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist im Punkt 2 angegeben.

**11.3.** Die Auslagerungstermine sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt Warenbewegungsanzeige mitzuteilen.

**11.4.** Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

**11.5.** Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

**12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang**

**12.1.** Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung des Getreides. Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers

- verwogen und separiert oder
- an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.

**12.2.** Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1. keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

**13. Gewichtsermittlung**

- 13.1.** Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 12.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.
- 13.2.** Nach Ablauf der unter Pkt. 12.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend. Bei der späteren Auslagerung festgestellte Mehrmengen werden jedoch zum Verkaufspreis (Pkt. 8) in Rechnung gestellt.
- 13.3.** Der Käufer hat das Recht bei der Gewichtsermittlung anwesen zu sein.

**14. Verzinsung**

- 14.1.** An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

- 14.2.** Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

**15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht**

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

**16. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

**Der Vorstand für den GB II  
Dipl. Ing. WEIHS e.h.**

**ANGEBOT – Roggen**

**Bieter:**

.....  
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.: ...../DW.....  
Sachbearbeiter/in: .....

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 57/2000  
über den Verkauf von 1.970 t Roggen auf dem Binnenmarkt

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

<i>Partie-Nummern</i>	<i>Menge in t</i>	<i>Angebotspreis in EUR/t</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>2664</i>	<i>1.970</i>	

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vertretungsvollmacht:  entfällt  ist beigelegt  liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....  
(Stempel und firmenmäßige Zeichnung)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

**ANLAGE 2**

Verteiler: 1 x Käufer  
1 x Lagerhalter  
1 x AMA/Abt. 4, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

**Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag**

Käufer:.....

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:.....

Zuschlagserklärung Nr.: ..... Partie Nr.: .....

Lagerhalter:.....

Lagerort: ..... Lager Nr.: .....

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von.....

seitens des Lagerhalters von.....

seitens des Käufers von .....

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.2 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellte äußere Beschaffenheit ist:

Hektolitergewicht	Feuchtigkeit v.H.	Bruchkorn v.H.	Kornbesatz v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):.....

Siegel- / Plombenbezeichnung:.....

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von..... Uhr bis..... Uhr.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift  
des Käufers  
bzw. Beauftragten)

.....  
(Unterschrift  
des Lagerhalters  
bzw. Beauftragten)

.....  
(Unterschrift des  
Vertreters der AMA  
bzw. Beauftragten)

**Ausschreibungs - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                          |  |                        |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker) <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |

im Rahmen der Maßnahme

- |                          |                            |                  |
|--------------------------|----------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen <sup>1)</sup>     |                  |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ..... | <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/> | Intervention <sup>1)</sup> |                  |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter und verwaltende Stelle :

Agrarmarkt Austria (AMA)  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

---

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Nr. 57. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.970 t Roggen  
aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt

---

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden  
Unternehmens <sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweignieder-  
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.



**Nr. 58**

**Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.950 t Gerste  
aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt**

Für den Verkauf von *rund 1.950 t Gerste* (nachstehend Getreide) aus Interventionsbeständen der Agrarmarkt Austria auf dem Binnenmarkt gelten nachstehende Bedingungen:

**1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30.06.1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 vom 28.07.1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen,
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Verordnung (EG) Nr. 824/2000 vom 19.04.2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen, sowie die Analyse für die Bestimmung der Qualitäten
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Getreide, BGBl. Nr. 1020/1994
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**2. Warenart, Menge und Lagerort**

Die zum Verkauf ausgeschriebene Menge beträgt 1.950 t

<u>Das Interventionslager ist:</u>	Partie-Nummer 2523	Menge 1.950 t
Agrarspeicher Ges.m.b.H.	<u>Beschaffenheiten:</u>	Auswuchs 0,0 %
Donaulände 18	Feuchtigkeit 13,5 %	Bruchkorn 1,9 %
2100 Korneuburg	Kornbesatz 4,8 %	Schwarzbesatz 0,7 %
Auslagerungskapazitäten:	Hektolitergew. 68,9 kg/Hl	
Waggon = 400 LKW = 400 Schiff = 800		



- 4.7. Angebote, die für einen Dritten abgegeben werden, sind nur gültig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht - spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - bei der AMA vorliegt. Die Vertretungsvollmacht kann entweder den Angeboten beigelegt oder allgemein erteilt werden. Liegt die Vertretungsvollmacht der AMA bereits vor, ist in den Angeboten hierauf Bezug zu nehmen.
- 4.8. Angebote, die Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber dieser Ausschreibungsbekanntmachung enthalten, sind ungültig.

## 5. Überprüfung der Beschaffenheit

- 5.1. Vor der Auslagerung bzw. innerhalb der Frist gemäß Art. 16, 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) 2131/93 können die in der Zuschlagserklärung angegebenen Beschaffenheitswerte für die Gesamtmenge des Zuschlages überprüft werden. Unterbleibt diese Überprüfung gelten die Beschaffenheitswerte laut Punkt 2.  
Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten der Bemusterung, wenn diese vor der Auslagerung erfolgt.  
Der Käufer hat in diesem Falle mit der AMA einen Termin für die Probenahme zu vereinbaren.
- 5.2. Zur Überprüfung der Beschaffenheiten wird gemeinsam von dem Lagerhalter, dem Beauftragten der AMA und dem Käufer eine Probe – mindestens jedoch 3 Proben pro Partie nach ICC-Stand Nr. 101/1 – genommen und zu einem Sammelwert von ca. 6 kg für die Partie gemischt.  
Aus dem Sammelwert der Partie sind mittels eines Probenteilers 3 Untersuchungsmuster von je 2 kg herzustellen. Die Feststellung der äußeren Beschaffenheit erfolgt anhand eines dieser Muster durch die Beauftragten der Parteien.
- 5.3. Über die ordnungsgemäße Probenahme ist ein Probenahmeattest gemäß Anlage 2 auszufertigen.  
Eine Schiedsanalyse findet nicht statt.
- 5.4. Ablehnung der Partie  
Ist die Abnahme der Partie infolge der Unterschreitung der Mindestqualitäten gem. VO (EG) Nr. 824/2000 ausgeschlossen, unterrichtet der Käufer die AMA unverzüglich darüber, ob er die Entlassung aus den parteiabhängigen Pflichten oder eine Ersatzpartie wünscht.

## 6. Angebotssicherheiten (EUR 10,00/t) gem. Art. 13 Abs. 4 der VO (EWG) 2131/93

### 6.1. Sicherheiten können geleistet werden durch:

- Leistung einer Bankgarantie (Anlage 3)

- Überweisung auf das Konto der AMA bei der PSK, Konto Nr. 92.048.070, BLZ 60.000,
- 6.2. Der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit ist im Falle der Stellung einer Bankgarantie durch Vorlage der Bankgarantie zu erbringen oder im Falle der Überweisung durch Gutschrift auf dem unter Pkt. 6.1. bezeichneten Konto der AMA.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt gemäß Art. 17 der Verordnung (EWG) 2131/93.

#### **7. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluß und -abwicklung**

- 7.1. Die AMA wird dem jeweils preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Bei gleichgünstigen Angeboten erfolgt eine Aliquotierung. Sollten sich hierbei jedoch Mengen unter 100 t ergeben, wird über den Zuschlag durch Los entschieden.
- 7.2. Die AMA wird die Abwicklung nur mit dem in der Zuschlagserklärung genannten Käufer vornehmen.
- 7.3. Die AMA unterrichtet alle Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung.

Auf schriftlichen Antrag wird die Ablehnung des Gebots schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist nur gültig, wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt ist.

#### **8. Verkaufspreis und Bezahlung**

- 8.1. In der Zuschlagserklärung teilt die AMA dem Käufer
  - die Höhe des Verkaufspreises für die ihm zugeschlagene Menge und
  - den letzten Tag der Zahlungsfrist mit.

Weicht die Qualität von der Standardqualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 824/2000 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.

- 8.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufspreis dem Konto der AMA bis spätestens am letzten Tag dieser Frist gutgeschrieben ist.

#### **9. Umsatzsteuer**

Auf den Verkaufspreis wird Umsatzsteuer nach dem für Getreide jeweils geltenden Steuersatz berechnet.

**10. Freigabe**

**10.1.** Die Freigabe erfolgt mittels Abholschein nach Eingang des Verkaufspreises gemäß Punkt 8.1. auf dem Konto der AMA

Sämtliche Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Käufers.

**10.2.** Freigaben für weniger als 100 t je Los werden nicht vorgenommen.

**11. Abnahme**

**11.1.** Der Käufer hat sich mit dem Lagerhalter zwecks Abstimmung des Abnahmetermins in Verbindung zu setzen.

**11.2.** Die zur Verfügung stehende tägliche Auslagerungskapazität des betreffenden Lagers ist im Punkt 2 angegeben.

**11.3.** Die Auslagerungstermine sind der AMA unverzüglich mittels dem Formblatt Warenbewegungsanzeige mitzuteilen.

**11.4.** Der Transport ist vom Käufer zu veranlassen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers.

Die für den Transport vorgesehenen Fahrzeuge (Schiff/Waggon/LKW) sind vom Käufer zu stellen und dem Lagerhalter zu avisieren.

**11.5.** Die AMA ist berechtigt, bis zu 5 % der in der Zuschlagserklärung genannten Menge weniger zu liefern.

**12. Verwiegung, Separierung, Gefahrübergang**

**12.1.** Wird das Getreide nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Absendung der Zuschlagserklärung an gerechnet, ausgelagert, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die Kosten der Lagerung und die Gefahr einer Verschlechterung des Getreides. Das Getreide wird dann auf Kosten des Käufers

- verwogen und separiert oder
- an einem dritten Ort eingelagert; der Käufer wird jedoch zuvor aufgefordert, diese Maßnahme selbst zu veranlassen.

**12.2.** Macht die AMA von ihren Rechten gem. Pkt. 12.1. keinen Gebrauch, so wird das Getreide nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 12.1. buchmäßig separiert und als Eigentum des Käufers gekennzeichnet.

**13. Gewichtsermittlung**

- 13.1.** Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch den Lagerhalter mittels Verwiegung bei der Auslagerung innerhalb der Frist gemäß Pkt. 12.1. auf Lager. Das durch die Verwiegung festgestellte Gewicht ist für die Abrechnung maßgebend.
- 13.2.** Nach Ablauf der unter Pkt. 12.1. genannten Frist ist das von der AMA buchmäßig erfaßte Gewicht für die Abrechnung maßgebend. Bei der späteren Auslagerung festgestellte Mehrmengen werden jedoch zum Verkaufspreis (Pkt. 8) in Rechnung gestellt.
- 13.3.** Der Käufer hat das Recht bei der Gewichtsermittlung anwesen zu sein.

**14. Verzinsung**

- 14.1.** An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht. Schadensersatzforderungen der AMA sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

Der Zinssatz beträgt drei v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

- 14.2.** Forderungen gegen die AMA werden mit 4 % p.a. verzinst.

**15. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht**

Organe und Beauftragte der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Rechnungshofes sowie der EU können Prüfungen vornehmen und Auskünfte verlangen.

**16. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist Gerichtsstand Wien.

**Der Vorstand für den GB II  
Dipl. Ing. WEIHS e.h.**

**ANGEBOT – Gerste**

**Bieter:**

.....  
(Ort und Datum)

(Firma und Anschrift)

Telefon Nr.: ...../DW.....  
Sachbearbeiter/in: .....

Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 58/2000  
über den Verkauf von 1.950 t Gerste auf dem Binnenmarkt

Unter Anerkennung der Bedingungen der o.a. Ausschreibungsbekanntmachung bieten wir:

<i>Partie-Nummern</i>	<i>Menge in t</i>	<i>Angebotspreis in EUR/t</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>2523</i>	<i>1.950</i>	

Das Angebot ist gültig bis 17.00 Uhr des auf den Einreichungstag folgenden 3. Arbeitstages.

Vertretungsvollmacht:  entfällt  ist beigelegt  liegt bereits bei der AMA vor

Firma

.....  
(Stempel und firmenmäßige Zeichnung)

Bei fernschriftlich oder per Telefax übermittelten Angeboten ist die volle Anschrift des Bieters anzugeben.

**ANLAGE 2**

Verteiler: 1 x Käufer  
1 x Lagerhalter  
1 x AMA/Abt. 4, 1200 Wien, Dresdner Straße 70 (Original)

**Probenahmeattest / Untersuchungsauftrag**

Käufer:.....

Ausschreibungsbekanntmachung Nr.:.....

Zuschlagserklärung Nr.: ..... Partie Nr.: .....

Lagerhalter:.....

Lagerort: ..... Lager Nr.: .....

Zum Zwecke einer Überprüfung der Beschaffenheit wurde heute

seitens der AMA von.....

seitens des Lagerhalters von.....

seitens des Käufers von .....

(Name und Firmenzugehörigkeit)

eine gemeinsame Probe gem. Nr. 5.3 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gezogen.

Die Unterzeichner erklären, dass sie selbst die Proben gemäß Nr. 5.2 der obigen Ausschreibungsbekanntmachung gemeinsam untersucht haben.

Die neu festgestellte äußere Beschaffenheit ist:

Hektolitergewicht	Feuchtigkeit v.H.	Bruchkorn v.H.	Kornbesatz v.H.	Schwarzbesatz v.H.

Art des Behältnisses (Dose, Glas, Sack, Beutel):.....

Siegel- / Plombenbezeichnung:.....



Nr. 58. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.950 t Gerste  
aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt

---

Die Probenahme und Bemusterung erfolgte in der Zeit

von..... Uhr bis..... Uhr.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift  
des Käufers  
bzw. Beauftragten)

.....  
(Unterschrift  
des Lagerhalters  
bzw. Beauftragten)

.....  
(Unterschrift des  
Vertreters der AMA  
bzw. Beauftragten)

**Ausschreibungs - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                          |  |                        |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker) <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |

im Rahmen der Maßnahme

- |                          |                            |                  |
|--------------------------|----------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen <sup>1)</sup>     |                  |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ..... | <sup>1) 2)</sup> |
| <input type="checkbox"/> | Intervention <sup>1)</sup> |                  |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter und verwaltende Stelle :

Agrarmarkt Austria (AMA)  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

---

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Nr. 58. Ausschreibungsbekanntmachung über den Verkauf von rund 1.950 t Gerste  
aus Interventionsbeständen auf dem Binnenmarkt

---

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden  
Unternehmens <sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweignieder-  
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: ..... TELEFAX-Nr.: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Zeichnung  
des garantierenden Unternehmens)

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0

Telefax: (01) 331 51-399

E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€ 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.